Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/446

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Juli 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei der Gewerbesteuer

— Drucksache V/142 —

A. Bericht des Abgeordneten Schulhoff

Das Plenum des Bundestages hat die Vorlage am 13. Januar 1966 an den Finanzausschuß überwiesen, der sie am 9. März 1966 behandelt hat.

Das Abkommen soll Steuerschranken zwischen den beiden Ländern beseitigen, gleichzeitig aber auch den Wirtschaftsverkehr zwischen beiden Ländern fördern und vertiefen. Es berücksichtigt dabei die besonderen Beziehungen zwischen beiden Ländern durch Regelungen, die in wichtigen Punkten über die deutschen Zugeständnisse in anderen Abkommen hinausgehen.

So räumt das Abkommen bei den Einkünften aus Dividenden (Artikel 12), Zinsen (Artikel 13) und gewerblichen Lizenzgebühren (Artikel 14 Abs. 2) dem Quellenstaat erhöhte Besteuerungsrechte ein. Es berücksichtigt damit, daß mehr Einkünfte dieser Art aus Israel in die Bundesrepublik fließen als umgekehrt und vermeidet damit Aufkommenseinbußen, die Israel bei der üblichen Regelung hinnehmen müßte. Der Vertiefung der wirtschaftlichen Beziehungen beider Länder dient es außerdem, daß nach dem Abkommen bei Dividenden und Zinsen auf die deutsche Steuer auch solche israelischen Steuern anzurechnen sind, auf deren Erhebung Israel verzichtet hat, um die Kapitaleinfuhr zu fördern (Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit dem Briefwechsel). Diese Regelung erhält dem deutschen Investor die Vorteile der israelischen Investitionsanreize, die sonst durch die deutsche Besteuerung kompensiert und damit unwirksam gemacht würden. Das Abkommen unterstützt so die Bemühungen Israels, durch gezielte Steuervergünstigungen Auslandsinvestitionen anzuziehen.

Das Abkommen folgt mit den dargelegten Regelungen Grundsätzen, die in den deutschen Abkommen mit Indien, Pakistan, der Vereinigten Arabischen Republik (Ägyptische Provinz) und Ceylon entwickelt wurden und denen auch andere vergleichbare deutsche Abkommen folgen werden, die in neuerer Zeit paraphiert wurden, aber noch nicht unterzeichnet sind (Griechenland, Thailand, Spanien, Argentinien).

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Hohen Haus, das Zustimmungsgesetz unverändert anzunehmen.

Bonn, den 16. März 1966

Schulhoff
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/142 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 16. März 1966

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)
Vorsitzender

Schulhoff
Berichterstatter